

Arbeitslosenversicherung

Einstellrichtlinien

Mit den Einstell-Richtlinien wird die Dauer der Einstellung festgesetzt um eine Vereinheitlichung der Sanktionierung zu erzielen. Gemäss Art. 35 Abs. 2 ALVG bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens. Vor Erlass der Einstellverfügung hat der Versicherte das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden, Einsicht in die Akten zu nehmen und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Das Amt für Volkswirtschaft ist dazu verpflichtet, die Äusserungen der Betroffenen entgegen zu nehmen, diese in den Entscheid einzubeziehen und sie einzeln zu würdigen.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen der selbst verschuldeten Arbeitslosigkeit des Versicherten und der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Versicherten gegenüber dem Amt für Volkswirtschaft.

Selbst verschuldete Arbeitslosigkeit

Aufgrund der Entscheidung des VGH 2003/125 hat das Amt für Volkswirtschaft die Umstände einer Kündigung, unabhängig von einem weiteren allfälligen Gerichtsverfahren, als Vorfrage im Verfahren auf Arbeitslosenentschädigung zu klären.

Ein Selbstverschulden im Sinne der Arbeitslosenversicherung ist gegeben, wenn und soweit der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht auf objektive Faktoren zurückzuführen ist, sondern in einem vermeidbaren Verhalten des Versicherten liegt.

	Tatbestand	Anzahl Einstelltage Bemerkungen
	Art. 35 Abs. 1 Bst. a ALVG i.V.m. Art. 27 ALVV	
	Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber durch sein Verhalten, namentlich wegen Verletzung dienstvertraglicher Pflichten, Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben.	30 Einstelltage

	Der Arbeitnehmer hat das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sich aus aufgelöst, ohne dass ihm eine andere Stelle zugesichert worden war.	20 Einstelltage , es sei denn, dass dem Versicherten das Verbleiben am Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte.
	Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich aufgelöst.	20 Einstelltage , es sei denn, dass dem Versicherten das Verbleiben am Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte.
	Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben das Dienstverhältnis einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung aufgelöst. (Der Versicherte hat <u>nach Ablauf der Kündigungsfrist</u> Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung)	20 Einstelltage , es sei denn, dass dem Versicherten das Verbleiben am Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte.
	Der Arbeitgeber hat das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst.	40 Einstelltage , es sei denn, dass den Versicherten am Verlust des Arbeitsplatzes kein Verschulden trifft.
	Der Arbeitnehmer hat das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst.	40 Einstelltage , es sei denn, dass dem Versicherten das Verbleiben am Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte.
	Der Arbeitnehmer ist innerhalb von 6 Monaten wiederholt selbst verschuldet arbeitslos	60 Einstelltage
	Art. 35 ALVG i.V.m. Art. 27 Bst. d ALVV	
	Der Versicherte hat eine ihm zugewiesene oder selbst gefundene zumutbare Arbeit bzw. einen Zwischenverdienst abgelehnt, einer Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft, sich zur Entgegennahme einer Arbeitszuweisung zu melden, schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet oder andere Weisungen des Amtes für Volkswirtschaft zum Besuch eines Umschulungs-, Weiterbildungskurses oder Aktivierungsprogrammes nicht befolgt.	
	Erstmalige Verletzung	20 Einstelltage Ist ein Dienstverhältnis auf weniger als 20 Tage befristet, so ist der Versicherte für die vorgesehenen Arbeitstage einzustellen.
	Zweimalige Verletzung	40 Einstelltage
	Für jede weitere Verletzung	60 Einstelltage

Verletzung der Mitwirkungspflicht

Hat der Versicherte unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt, Kontrollvorschriften oder Weisungen nicht befolgt, sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht, Taggelder zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht, hat er die Mitwirkungspflicht gegenüber dem Amt für Volkswirtschaft verletzt und ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

	Tatbestand	Anzahl Einstelltage Bemerkungen
	Art. 35 Abs. 1 Bst. b bis f ALVG	
	Erstmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht	5 Einstelltage
	Zweitmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht	10 Einstelltage
	Drittmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht	30 Einstelltage
	Für jede weitere Verletzung der Mitwirkungspflicht	60 Einstelltage